

Geschäftsnummer

55 C 3283/09

Verkündet am 30.11.2009

Bitte bei allen Schreiben angeben!



Zellen, Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

AMTSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

dh
17.12.09
2-9
281/07

URTEIL

In dem Rechtsstreit

der TM-TeleMedia Verlags GmbH, vertr. d. d. GFin Lumnie Beqiraj, Hibiskusweg 1,
63741 Aschaffenburg,

Klägerin und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lenzen u. a., Kleberstr. 6 - 8,
63739 Aschaffenburg,

gegen

[Redacted Name]

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Thamm, Atzelbuckelstr. 26,
68259 Mannheim,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 2009
durch die Richterin am Amtsgericht Witthaut

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage hin wird festgestellt, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, an die Klägerin aufgrund der Unterzeichnung des Formulars „Brancheneintragungsantrag Ort: Düsseldorf“ am 25. September 2007 für ein zweites Vertragsjahr einen Beitrag in Höhe von 999,60 € zu bezahlen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Parteien dürften die Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft einer Bank oder Sparkasse mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erbringen.

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt ein Pressebüro in Düsseldorf. Die Klägerin übersandte, ohne von ihr hierzu aufgefordert worden zu sein, ein Schreiben vom 19.9.2007 mit der Überschrift „Brancheneintragungsantrag Ort: Düsseldorf“, Bl. 14 d.A.. Es war bezeichnet als „Eintragungsantrag in das kammer- und behördenunabhängig geführte Branchenverzeichnis“. Es waren zunächst die Eintragungsart, das Jahr und die Re-

gion für eine Eintragung angegeben. Dann folgte eine Auflistung individueller Daten des Pressebüros der Beklagten.

In einem schwarz umrandeten Kasten schloss folgender Satz an:

„Prüfen Sie bitte die Angaben auf ihre Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und senden Sie uns bei Bedarf dieses Formular für die korrekte Bekanntgabe Ihrer Daten umgehend zurück.“

Unter diesem schwarz umrandeten Kasten fand sich der Hinweis:

„In den jährlichen Eintragungskosten ist die Überprüfung der Daten bereits enthalten“.

Der schwarz umrandete Kasten des Schreibens enthielt nach dem oben zitierten Passus durch Absatz getrennt Text, der auf weiteren sieben Zeilen immer in derselben Größe und Art geschrieben war. Zunächst beschrieb die Klägerin in zwei Sätzen Einzelheiten des möglichen Inhalts des Eintrags. Im dritten Satz hieß es dann:

„Die Daten werden zum Preis von jährlich Euro 840 gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzügl. der jeweiligen Mwst im Internetverzeichnis www.Branche123.de veröffentlicht. Die Annahme dieses Angebots erfolgt durch die Unterschrift.“

Zwischen dem Wort Euro und der Zahl 840 befand sich ein Zeilensprung. Anschließend an den Passus folgten drei weitere Textzeilen.

Die Beklagte fügte zu den von der Klägerin vorgegebenen Eintragsdaten ihre Mobilfunk- und Telefax Nummer sowie ihre e-mail Adresse hinzu und sandte das Formular mit Datum vom 25.9.2007 unterschrieben an die Klägerin zurück.

§ 5 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Klägerin sieht vor, dass der Vertrag auf zunächst mindestens 24 Monate läuft.

Mit Datum vom 30.10.2007 stellte die Klägerin der Beklagten 999,60 € in Rechnung, Bl. 16 d.A.. Mit Schreiben vom 21.1.2008, Bl. 108, 109 d.A. focht die Beklagte ihre Erklärung wegen Inhaltsirrtum und arglistiger Täuschung an.

Die Klägerin macht mit der vorliegenden Klage die Eintragungsgebühr für das Jahr 2007/2008 geltend.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 999,60 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.12.2007, vorgerichtlicher Mahnkosten in Höhe von 10 € und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 130,50 € geltend.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt die Beklagte,
festzustellen dass sie nicht verpflichtet ist, an die Klägerin aufgrund der
Unterzeichnung des Formulars „Brancheneintragungsantrag Ort: Düsseldorf“ am 25. September 2007 für ein zweites Vertragsjahr einen Beitrag in Höhe von 999,60 € zu bezahlen.

Die Beklagte ist der Ansicht:
Sie sei aus dem Anschreiben vom 19.9.2007 gemäß § 305 c Abs. 1 BGB nicht zur
Zahlung verpflichtet, da sie es für eine Datenabfrage des örtlichen Branchenverzeichnisses habe halten dürfen. Die Klausel, wonach sich der Adressat des Formulars der Klägerin mit Unterzeichnung zur Zahlung von 840 € zuzügl. Mehrwertsteuer verpflichten sollte, sei nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich, dass sie, die Beklagte mit ihr nicht habe rechnen müssen. Jedenfalls habe sie aber den Vertrag wirksam wegen Inhaltsirrtums hilfsweise wegen arglistiger Täuschung angefochten. Schließlich sei zumindest die Klausel des § 5 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin mit der Vertragslaufzeit von 24 Monaten gemäß § 305 c Abs. 1 BGB unwirksam.

Die Klägerin beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet, die Widerklage begründet.
Die Beklagte ist aus dem Formular vom 19.9.2007 nicht zur Zahlung von Eintragsgebühren verpflichtet. Die Formularklausel mit Unterzeichnung verpflichtete sich

der Adressat zur Zahlung von 840 € zuzüglich Mehrwertsteuer ist gemäß § 305 c Abs. 1 BGB unwirksam. Gemäß § 305 c Abs. 1 BGB wird eine Klausel nicht Vertragsbestandteil, wenn sie nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Verwender mit ihm nicht zu rechnen braucht. Ob eine Klausel ungewöhnlich ist, bestimmt sich nach den Gesamtumständen (BAG NJW 2000,3299) Maßgeblich ist die Sicht des typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden (BGHZ 101,33). Eine Klausel ist überraschend, wenn sie drucktechnisch so angeordnet ist, dass die Kenntnisnahme durch den Kunden nicht zu erwarten ist (BGHZ 47,210), wenn sie im Vertragstext falsch eingeordnet und geradezu „versteckt“ wird (KG NJW-RR 2002, 490).

Bei verständiger Würdigung musste die Beklagte nicht damit rechnen, durch die Unterzeichnung des Formulars einen bis dahin nicht bestehenden Vertrag zu schließen. Denn das Schreiben ist aufgemacht als beträfe es die Eintragung in dem örtlichen Branchenverzeichnis. Im Branchenverzeichnis war die Beklagte aber auch zuvor schon eingetragen zu den wie auch immer gearteten Bedingungen. Unter dem Begriff „Brancheneintragsantrag“ durfte die Beklagte ihr Begehren verstehen, in einer bestimmten Weise im Branchenverzeichnis aufgeführt zu werden, sie musste es nicht als Entscheidung über das „ob“ der Eintragung ansehen. Denn die Klägerin erwähnt zunächst nicht, dass ihre Leistung vom örtlichen Branchenverzeichnis verschieden ist. Sie spricht vielmehr vom Eintrag in das kammer- und behördenunabhängiges Branchenverzeichnis. Hierunter darf man das örtliche Branchenverzeichnis verstehen. Das örtliche Branchenverzeichnis ist dasjenige, das im allgemeinen Sprachgebrauch als „das Branchenverzeichnis“ bezeichnet wird und das langläufig den Eindruck erweckt unabhängig zu sein. Das Formular erweckt den Eindruck, dass die Daten der Beklagten überprüft werden sollen. Denn in der Mitte des Formulars sind die persönlichen Daten der Beklagten groß und deutlich geschrieben aufgelistet. Die Beklagte wird aufgefordert, diese zu überprüfen und zu ergänzen. Unmittelbar vor der Unterschrift wird der Adressat noch in seinem Empfinden bestärkt, keine Zahlungspflichten einzugehen, mit dem Hinweis, die Überprüfung der Daten sei in den jährlichen Eintragungskosten enthalten. Im Gegensatz zu dem Fall, über den der BGH in dem Fall BGH X ZR 123/03 entscheiden musste, ist das Formular vorliegend nicht als „Offerte“ bezeichnet, also als Angebot der Klägerin. Die Klägerin weist zunächst auch nicht darauf hin, dass sie für ein Firmenverzeichnis im Internet wirbt.

Das Formular nennt im Gegensatz zu dem von dem BGH zu entscheidenden Fall hervorgehoben auch an keiner Stelle Preise für die Eintragungen. Der Hinweis darauf, dass es sich um eine kostenpflichtige Eintragung in einem Firmenverzeichnis im Internet handeln soll, ist auf dem Formular Klägerin an einer Stelle versteckt, an der die Beklagte hiermit nicht rechnen musste. Schließlich beginnt der Kasten, der die Klausel enthält, mit Regelungen über die Art und Weise der Eintragung. Es folgt ein Absatz, d.h. ein Gedankensprung. Danach fährt die Klägerin aber mit demselben Thema, also dem „wie“ der Eintragung fort. Es ist nachvollziehbar, dass der Leser meint, dieser Regelungskomplex werde fortgesetzt. Denn hiernach folgt kein Absatz mehr. Der Geldbetrag wird in äußerst ungewöhnlicher Weise geschrieben. Die Klägerin setzt die Zahl an den Beginn einer Zeile ohne dieser die Kennzeichnung folgen zu lassen, die Zahl bezeichne einen Geldbetrag. Die Klägerin verwendet das Eurozeichen nicht sondern schreibt das Wort aus und setzt es in weite Entfernung von der Zahl an den äußeren Rand der vorangegangenen Zeile.


Diesen Passus musste ein sorgfältiger Empfänger an der Stelle der Beklagten nicht entdecken. Dieser Empfänger war schließlich nicht jemand der sich bewusst in Vertragsverhandlungen begab, sondern dem unverlangt Werbematerial zugesandt wurde. Weiter war es eine Person, die erst aufgrund des Passus um dessen Erkennbarkeit es vorliegend geht, erkennen konnte, dass er überhaupt einen Vertrag schließen sollte und entsprechende Sorgfalt walten musste. Denn seine Hauptpflicht, die Zahlungspflicht ergibt sich erst aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Klägerin hat es andererseits – gerade unter Berücksichtigung der Zielgruppe ihres Schreibens- ohne weiteres in der Hand, den Vertrag als solchen zu kennzeichnen und die Zahlungspflicht hervorzuheben. Dies nicht zu tun, ist das erkennbare Ziel der Klägerin. Sie ist mit diesem Anliegen aber nicht besonders hervorzuhebend schutzwürdig. Aus den vorgenannten Erwägungen ist auch die Widerklage begründet.

Die Nebenentscheidungen ergehen gemäß §§ 91 Abs. 1, 708 Nr.11 ZPO.

Streitwert: 1999,20 €

Witthaut

Ausgefertigt


Zellen, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

